

## **Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder**

Beschluss der Regionsversammlung vom 19.09.2023  
veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 22 vom 28.09.2023

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Satzung gilt
- a) die Teilnahme an den Sitzungen der Regionsversammlung, des Regionsausschusses und der Ausschüsse sowie an deren Informations- und Besichtigungsterminen und –reisen,
  - b) die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen,
  - c) die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Vorstände der Fraktionen und Gruppen sowie an Sitzungen der interfraktionellen Arbeitsgruppen,
  - d) die Teilnahme an den sonstigen von der Regionsversammlung mit unmittelbarem Bezug zu ihren Aufgaben eingesetzten Gremien,
  - e) die Teilnahme an sonstigen unmittelbar mandatsbezogenen Veranstaltungen, sofern die Region Hannover hierzu eingeladen oder die Teilnahme vorab genehmigt hat,
  - f) die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten (§ 81 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) und
  - g) die Teilnahme an genehmigten Mandatsreisen.
- (2) <sup>1</sup>Genehmigte Mandatsreisen im Sinne dieser Satzung sind solche, die in Ausübung der Mandatstätigkeit
- a) im Auftrag einer Fraktion oder einer Gruppe oder
  - b) im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover veranlasst worden sind.
- <sup>2</sup>Über die Genehmigung von Mandatsreisen nach Satz 1 Buchst. a) entscheidet die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident; in den Fällen nach Satz 1 Buchst. b) der Regionsausschuss.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) <sup>1</sup>Den Regionsabgeordneten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag in Höhe von 400,00 € und Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) und b) zusammensetzt. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Sitzungen des Regionsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 €, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen im Sinne des Satzes 1 in Höhe von 50,00 € je Sitzung gezahlt. <sup>3</sup>Für Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) gilt, dass bis zu 30 Sitzungen je Abgeordnete bzw. je Abgeordneter im Kalenderjahr entschädigt werden. <sup>4</sup>Fraktions- und Gruppensitzungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder der Regionsversammlung

teilnehmen, gelten als Arbeitsgruppen. <sup>5</sup>Über die pauschale Aufwandsentschädigung hinaus werden nur die in dieser Satzung vorgesehenen Auslagenersatz- und Entschädigungsleistungen gewährt.

- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Absatz 1 erhalten
- |   |          |
|---|----------|
| a) die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung pauschal                               | 275,00 € |
| b) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten pauschal           | 600,00 € |
| c) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden pauschal als monatliche Aufwandsentschädigung. | 500,00 € |

<sup>2</sup>Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zuzüglich je Fraktions- oder Gruppenmitglied monatlich eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 10,00 €. <sup>3</sup>Je Mitglied der Regionsversammlung wird nur eine Pro-Kopf-Pauschale gewährt.

<sup>4</sup>Übt eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen aus, besteht ein Anspruch nur auf den jeweils höchsten Betrag.

- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, wird den Vorsitzenden der beteiligten Fraktionen die sich aus Absatz 2 Sätze 1 Buchst. c) und 2 ergebende Entschädigung nur für die jeweils eigene Fraktion gewährt. <sup>2</sup>Gehören der Gruppe über Satz 1 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktionsvorsitzenden bzw. welchem Fraktionsvorsitzenden innerhalb der Gruppe die jeweilige Pro-Kopf-Pauschale zuzurechnen ist. <sup>3</sup>Vorbehaltlich nachfolgender Satzungsregelungen erhält die oder der Gruppenvorsitzende in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine über die dort geregelten Entschädigungen hinausgehende Aufwandsentschädigung.

- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder, wobei der Anspruch in der zeitlichen Abfolge der Sitzungen entsteht.

- (5) <sup>1</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 120,00 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen, welches regelmäßig im Haushalt der oder des Abgeordneten lebt und für das diese oder dieser das Personensorgerecht innehat. <sup>2</sup>Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für
- |  |           |
|--|-----------|
| a) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen bzw. Regionspräsidenten auf | 300,00 €, |
| b) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden auf                             | 270,00 €. |

<sup>3</sup>Ein Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 besteht

- für die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- wenn die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht durch eine Personensorgeberechtigte oder einen Personensorgeberechtigten, ein anderes Familienmitglied oder einer anderen im Haushalt lebenden Person sichergestellt werden kann und

- c) soweit ein Kind oder mehrere Kinder ausschließlich aufgrund der Mandatstätigkeit betreut werden müssen.

<sup>4</sup>Anstelle der Pauschale nach den Sätzen 1 und 2 kann von Anspruchsberechtigten die Erstattung der tatsächlichen Auslagen für die Kinderbetreuung gegen Nachweis geltend gemacht werden. <sup>5</sup>Die Erstattungsbeträge sind auf höchstens 13,00 € je Stunde für alle den Anspruchsberechtigten aus Anlass mandatsbedingter Betreuung entstehender Ausgaben begrenzt. <sup>6</sup>Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind Nachweise zu erbringen. <sup>7</sup>Die oder der Anspruchsberechtigte hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Gewährung der Entschädigungsleistung von Bedeutung ist.

### § 3 Verdienstausfall

- (1) Den Regionsabgeordneten wird der durch Mandatstätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.
- (2) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht nicht, wenn die ausgefallene Arbeitszeit aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen ohne Einkommensverlust zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. <sup>2</sup>Nicht disponible Arbeitszeiten sind zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann die Region Hannover statt der oder dem Abgeordneten den Verdienstausfall zu erstatten, mit der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen, nach der die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und die Region der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze erstattet. <sup>2</sup>Eine solche Vereinbarung erfordert die Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeberin oder des jeweiligen Arbeitgebers. <sup>3</sup>Daher besteht auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung kein Anspruch.
- (4) <sup>1</sup>Die Anzahl der genehmigten Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe, für die Verdienstausfall gewährt wird, beträgt jährlich für Fraktionen und Gruppen mit
- |                             |    |
|-----------------------------|----|
| a) 2 bis 4 Mitgliedern:     | 1  |
| b) 5 bis 10 Mitgliedern:    | 2  |
| c) 11 bis 20 Mitgliedern:   | 4  |
| d) mehr als 20 Mitgliedern: | 8. |
- <sup>2</sup>Eine genehmigte Mandatsreise gilt jeweils nur für eine Person. <sup>3</sup>Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Mandatsreise dieser Gruppe nur als Mandatsreise der jeweils beteiligten Fraktionen und Gruppen gilt. <sup>4</sup>Gehören der Gruppe über Satz 3 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktion oder Gruppe die Mandatsreise zuzurechnen ist.

- (5) <sup>1</sup>Die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird einschließlich der Wegezeiten für die An- und Abreise berechnet. <sup>2</sup>Soweit sich der Stundensatz des Einkommensverlustes aufgrund der Mandatswahrnehmung nicht aus einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers ableiten lässt, wird er aus dem aktuellen Einkommensteuerbescheid errechnet. <sup>3</sup>Das durch aktive Tätigkeit beeinflussbare Jahresbruttoeinkommen wird durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden unter Festlegung der arbeitstäglichen Zeiträume, in denen dieses Einkommen erwirtschaftet wurde, dividiert. <sup>4</sup>Die Empfängerin oder der Empfänger von Entschädigungsleistungen hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Berechnung der jeweiligen Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. <sup>5</sup>Die aufgrund von Nachweisen gewährten Entschädigungsleistungen sind einzustellen, wenn der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten nicht spätestens zum Beginn eines neuen Kalenderjahres, frühestens jedoch 12 Kalendermonate nach den zuletzt erneuerten Nachweisen, aktualisierte Nachweise zur Berechnung von Entschädigungsleistungen zugegangen sind.

## **§ 4**

### **Fahrt- und Reisekosten**

- (1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften werden den Regionsabgeordneten die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vom Wohn- zum Sitzungsort in Ausübung ihrer Mandatsstätigkeit innerhalb des Gebietes der Region Hannover erstattet. <sup>2</sup>Die im Zweifelsfall nachzuweisenden Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur im tatsächlich notwendigen Umfang, d. h. im Rahmen der günstigsten Tarife und Linien anerkannt. <sup>3</sup>Bei der Benutzung eines privaten Kraftwagens wird für den jeweils direkten Weg eine Wegstreckenentschädigung in der in § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) i.V.m. dem jeweils gültigen Runderlass zu § 5 Abs. 3 der NRKVO genannten Höhe gewährt. <sup>4</sup>Für Fahrten mit dem privaten Fahrrad wird für den jeweils direkten Weg eine Wegstreckenentschädigung in der in § 5 Abs. 5 NRKVO i.V.m. dem jeweils gültigen Runderlass zu § 5 Abs. 5 NRKVO genannten Höhe gewährt.
- (2) Für genehmigte Mandatsreisen im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der NRKVO gewährt.
- (3) Bei Fraktions- oder Gruppensitzungen, die außerhalb des Gebietes der Region Hannover stattfinden, wird für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung jeweils „Hannover, Hildesheimer Straße 20“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.
- (4) Fahrt- und Reisekosten für Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe sind in keinem Fall entschädigungsfähig.

## **§ 5**

### **Inanspruchnahme von Monatsfahrkarten als persönliches Abonnement**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag erhalten Regionsabgeordnete für die Dauer und im Rahmen der Ausübung der Mandatsstätigkeit die Kosten einer Monatsfahrkarte als persönliches

Abonnement entschädigt. <sup>2</sup>Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 bemisst sich nach dem günstigsten persönlichen Abonnement des Großraum-Verkehrs-Hannover (inkl. dem Deutschland-Ticket), das nach den geltenden Tarif- und Linienbestimmungen für den direkten Weg vom Wohnort der Abgeordneten oder dem Abgeordneten zum Regionsgebäude (Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover) erforderlich ist. <sup>3</sup>Die geltend gemachte Entschädigung für die Monatsfahrkarte nach Satz 1 schließt eine zusätzliche Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4 für Fahrten im Geltungsbereich der Monatsfahrkarte aus; dies gilt nicht soweit die Nutzung des ÖPNV im konkreten Einzelfall als unzumutbar erscheint. <sup>4</sup>Über den Geltungsbereich der Monatsfahrkarte hinaus entstehende Fahrtkosten werden nach § 4 entschädigt <sup>5</sup>Die Anspruchsberechtigte bzw. der Anspruchsberechtigte hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Gewährung der Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. <sup>6</sup>Der tatsächliche Bezug der Monatskarte ist auf Anforderung nachzuweisen.

- (2) Anstelle einer Entschädigung nach Absatz 1 kann bis zum 30.09.2023 eine Monatskarte als persönliches Abonnement gemäß § 5 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 12.10.2021, bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 03.03.2022, in Anspruch genommen werden.
- (3) Die oder der Regionsabgeordnete ist für die Einhaltung der Beförderungs- und Tarifbestimmungen im jeweiligen Verkehrsverbund verantwortlich.

## **§ 6**

### **Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Mandat**

Während der Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 54 Absatz 2 Satz 7 NKomVG bemisst sich die Zahlung eines eventuellen Verdienstaufschlags nach § 3.

## **§ 7**

### **Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder**

<sup>1</sup>Die §§ 1, 3, 4 und 6 finden auf die Ausschussmitglieder, die nicht der Regionsversammlung angehören, entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 2 gilt für diese Ausschussmitglieder nur insoweit, als

- a) für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 50,00 € gezahlt wird und
- b) für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 21,00 € je Sitzung gezahlt wird; die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 3 müssen vorliegen. § 2 Absatz 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

<sup>3</sup>Etwaige durch Gesetz, Verordnung oder Satzung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

## § 8

### Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Beträge werden auf Antrag grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich unbar.

## § 9

### Ausschlussfrist, Ruhen des Mandats

- (1) <sup>1</sup>Erstattungsansprüche erlöschen, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens bis zum Ende des 3. Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Erstattung entstanden ist, gestellt und die notwendigen Nachweise erbracht wurden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erlöschen die Erstattungsansprüche der Monate November und Dezember eines Kalenderjahres, wenn die Ansprüche nicht bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht wurden.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft in der Regionsversammlung (§ 53 NKomVG) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.

## § 10

### Satzungsaufhebung, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 12.10.2021, bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 03.03.2022 wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Hannover, den 19.09.2023

Region Hannover

Steffen Krach  
Regionspräsident